

ab, daß sie mit einiger Wahrscheinlichkeit auf eine Hispana-Fassung zurückgehen, die nicht erhalten ist²⁹. Die Beurteilung des Sachverhalts wird zusätzlich dadurch erschwert, daß Hinkmar die Kanones gallischer und spanischer Konzilien auch der *Collectio Sancti Amandi* entnehmen konnte, deren Spuren im Paris. 12445 unverkennbar sind. Allerdings deuten die Bemerkungen Finsterwalders (vgl. oben S. 23 zu fol. 153^r–156^r), einige Zählungen in der eherechtlichen Zitatreihe (vgl. oben S. 28 Nr. 1–3) und die Versionen der gallischen Kanones in dieser Zitatreihe (vgl. Anm. 24) darauf hin, daß Hinkmar diese *Collectio* ebenfalls in einer nicht erhaltenen Rezension benutzt hat. Überdies birgt die Konzentration auf mögliche Quellen der Kompilation die Gefahr, daß der Blick auf ihre Einzigartigkeit verstellt wird. Sind schon die römischrechtlichen Teile bemerkenswert (der Auszug aus dem 16. Buch des Theodosianus sowie die beiden nicht im *Breviarium Alarici* enthaltenen Novellen Valentinians in der zweiten Exzerptreihe, welche im Phill. 1741 fehlt) und die *Epitome Iuliani* am Schluß der Handschrift ungewöhnlich für Entstehungszeit und -raum der beiden Handschriften³⁰, so finden sich neben Spuren der Quesnelliana (Gelasius, JK 632 und 664, oben S. 27 und 31) mehrere Zitate aus Dekretalen, die nicht in den „großen“ historischen Kirchenrechtssammlungen figurieren, darunter das von Hinkmar als Dekretale Leos des Großen zitierte Schreiben des Bischofs Leo von Bourges, das außer im Phill. 1741 nur im Paris. Lat. 1564 („Sammlung der Pithou'schen Handschrift“) überliefert wird³¹. In dieser Sammlung, ebenso wie in zwei weiteren „kleinen“ Sammlungen, findet sich auch die Hilarus-Dekretale JK 562. Den Brief des Papstes Felix III. JK 611, der bisweilen Gelasius zugeschrieben wird, weisen die *Collectio Veronensis* und die sogenannte vermehrte Hadriana auf. Auch die Dekretale Coelestins JK 374 ist in der vermehrten Hadriana enthalten, außerdem in verschiedenen „kleinen“ Sammlungen. Allein die *Collectio Arelatensis* tradiert die Hilarus-Dekretale JK 555³². Nun sind die erhaltenen Handschriften kaum die einzigen Überlieferungsträger gewesen, und es grenzt daher an Spekulation, wenn Devisse allein aufgrund der Zitate auf Hinkmars

²⁹) Vgl. Devisse (wie Anm. 11) 3 S. 1409; ferner W. Hartmann, Das Konzil von Worms 868 (Abh. der Akademie der Wiss. Göttingen, phil.-hist. Klasse III/105, 1977) S. 40–48, der die in Worms zitierte Hispana-Version ebenfalls keiner der erhaltenen Fassungen eindeutig zuordnen kann.

³⁰) Vgl. Mor (wie Anm. 4) S. 332.

³¹) Vgl. oben S. 25, CC 148 S. 135 und Maassen (wie Anm. 17) S. 373 Nr. 446.

³²) Oben S. 26, 27 und 31. Vgl. Maassen (wie Anm. 17) S. 274 (Nr. 11 = JK 562), S. 374 (Nr. 450 = JK 611), S. 254 (Nr. 6 = JK 374) und S. 273 (Nr. 4 = JK 555).